

**Bundesland**

Wien

**Kurztitel**

Wiener Tagesbetreuungsverordnung

**Kundmachungorgan**

LGBl. Nr. 94/2001 aufgehoben durch LGBl. Nr. 40/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

26.10.2001

**Außerkrafttretensdatum**

04.10.2016

**Text****Aus- und Fortbildung**

**§ 4.** (1) Tagesmütter/-väter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 60 Unterrichtseinheiten zu bestehen hat und jedenfalls Grundlagen in den folgenden Bereichen umfassen muss:

1. organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater,
2. Rollenbild  Tagesmutter/-vater,
3. das Tageskind  ein Kind in zwei Familien,
4. Entwicklungspsychologie und Pädagogik,
5. Kommunikation und Konfliktlösung sowie
6. Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung.

(2) Wurden im Rahmen einer Ausbildung (z. B. KindergärtnerIn, SozialpädagogIn) einzelne der im Abs. 1 genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so können diese auf die Grundausbildung angerechnet werden. Die Absolvierung eines Erste Hilfe-Kurses nach Abs. 1 Z 6 ist nur dann auf die Grundausbildung anzurechnen, wenn diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Tagesmütter/-väter die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachweisen.